

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SL-Consulting e.U.

Fassung vom 24.02.2017

1 Geltung dieser AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, unter denen SL-Consulting e.U. (FN 458752 k) mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Breitenau und der Geschäftsanschrift Wiesengasse 10, 2624 Breitenau, Internetseite: <http://www.sl-consulting.at>; E-Mail: office@sl-consulting.at; Telefon: 06503727272) und/oder Herr Stephan Lackner, BA MA, geb. 29.09.1981 (im Folgenden: „AN“) als Auftragnehmer für einen Auftraggeber (im Folgenden: „AG“) Leistungen gemäß § 94 Z 74 GewO (Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Organisationsberatung) erbringt und auch für sonstige Verträge, die AN mit anderen Personen abschließt sowie für sämtliche damit in Zusammenhang stehende Nebenleistungen (im Folgenden: „Vertrag“ oder „Auftrag“).
- 1.2 Diese AGB gelten jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für durch den AG gewünschte oder genehmigte Ergänzungs- oder Folgeaufträge.

2 Belehrung für Verbraucher

- 2.1 Für den Fall, dass der AG ein Verbraucher ist, hat dieser unter bestimmten Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 3 ff KSchG (Konsumentenschutzgesetz) oder nach dem FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz). In diesem Fall wird auf die Informationen & Belehrungen für Verbraucher verwiesen, die dem Verbraucher gesondert übergeben werden und von diesem gegenzuzeichnen sind.
- 2.2 Darüber hinaus wird auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht nach §§ 922 ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) sowie auf die Konsumentenschutzbestimmungen des KSchG und des FAGG hingewiesen. Diese Bestimmungen sind unter www.ris.bka.gv.at kostenlos zugänglich bzw werden auf Verlangen auch seitens des AN zur Verfügung gestellt.

3 Haftungsbeschränkung

- 3.1 Die Haftung des AN sowie sämtlicher für AN handelnden Personen wie insbesondere Geschäftsführer, Gesellschafter, Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer bzw Mitarbeiter sowie externe Berater, Auftragnehmer, Sub-Auftragnehmer, etc. (im Folgenden: „Gehilfen“) für Schäden jeglicher Art, insbesondere aus dem Titel Schadenersatz, Gefährdungshaftung, Gewährleistung oder jeder sonstigen erdenklichen Rechtsgrundlage, ist mit dem Betrag der von einer allenfalls bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung von AN gedeckten Summe beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung von AN und seiner Gehilfen mit höchstens EUR 5.000 (Euro fünftausend) begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. AN haftet nicht für entgangenen Gewinn des AG.
- 3.2 Die Haftung von AN sowie seiner Gehilfen ist jedenfalls für sämtliche Schäden ausgeschlossen, die auf eine unrichtige, unvollständige, unzureichende oder irreführende bzw missverständliche Informationserteilung und/oder Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten seitens des AG zurückzuführen sind sowie für Schäden, für welche deshalb

keine Versicherungsdeckung besteht, weil der AG Vorgaben bzw Bedingungen seiner Versicherung nicht eingehalten bzw diese nicht gegenüber AN nachweislich schriftlich offengelegt hat.

- 3.3 Die Haftung von AN wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen und für grobe Fahrlässigkeit mit dem Betrag des vom AG erhaltenen Entgelts nach oben hin begrenzt.
- 3.4 Eine Haftung von AN sowie seiner Gehilfen ist in allen Fällen jedenfalls insoweit ausgeschlossen als der AG von anderer Seite, insbesondere von Versicherungen, einen Ersatz erhält oder die Möglichkeit hat, einen Ersatz geltend zu machen.

4 Ausführungsfreiheit

- 4.1 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass sich die von AN erbrachten Dienstleistungen nicht schematisieren lassen und somit Ergebnisse und Vorgangsweisen weder vorweggenommen noch garantiert werden können.
- 4.2 Wenn im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wurde, dann liegen alle Details der Auftragsausführung im pflichtgebundenen fachlichen Ermessen des AN.
- 4.3 Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen bestimmt AN nach freiem fachlichen Ermessen. Die Art der Ausführung des Auftrages, insbesondere die Wahl der Methodik, obliegt AN. AN kann für die Durchführung auch Unterbeauftragte einsetzen.
- 4.4 Sofern der AG nicht erreichbar ist, steht es AN frei, unaufschiebbare Handlungen ohne Rücksprache mit dem AG auf dessen Kosten auszuführen.
- 4.5 Der AG verpflichtet sich, während bestehenden Auftragsverhältnisses ohne Einverständnis von AN weder selbst in der Sache tätig zu werden noch Dritte zu beauftragen. Der AG verpflichtet sich ferner, AN über etwaig vorangegangene Aktivitäten vollinhaltlich zu informieren.

5 Risikohinweis / Erfolgsausschlusshinweis

- 5.1 Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass AN die übernommenen Dienstleistungen sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, jedoch keinerlei Erfolgsszusage abgeben bzw Erfolgshaftung übernehmen kann. Mit Ausnahme von Erfolgshonorarvereinbarungen wird der Entgeltanspruch von AN nicht dadurch nicht gemindert.
- 5.2 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Ergebnisse und Vorgangsweisen weder vorweggenommen noch garantiert werden können.
- 5.3 Eine Haftung für den Erfolg des Auftrages wird daher ausgeschlossen. Es ist kein bestimmter Erfolg geschuldet. Der Eintritt eines bestimmten Erfolgs kann nicht garantiert werden. Mit Ausnahme einer Erfolgshonorarvereinbarung fällt das Honorar fällt somit unabhängig vom Erfolg jeglicher Leistung an.
- 5.4 Die Erteilung des Auftrages durch den AG stellt keinen Werkvertrag dar.

6 Entgelt & Zahlungsvereinbarung

- 6.1 Das Honorar wird in Anbetracht der konkreten Aufgabenstellung individuell vereinbart, wobei in der Regel

- eine erfolgsabhängige und eine feste Honorarkomponente vereinbart werden.
- 6.2 Wenn ein Erfolgshonorar vereinbart ist, insbesondere für den Fall des Zustandekommens bzw der Gewährung einer Förderung gelten jedenfalls die nachfolgenden Bestimmungen gemäß den Punkten 6.2 bis 6.10. dieser AGB.
- 6.3 Für die Zwecke einer Erfolgshonorarvereinbarung im Zusammenhang mit dem Zustandekommen bzw der Gewährung von Förderungen ist unter Förderung jede Leistung, Förderung, Vergütung bzw Vergünstigung zu verstehen, die der AG außerhalb eines fremdüblichen bzw drittvergleichsfähigen Austausches von Leistung und Gegenleistung erhält, unabhängig von ihrer Bezeichnung und rechtlichen Qualifikation. Insbesondere fallen darunter die Auszahlung oder verbindliche Zusage von Geldbeträgen, die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen, Patronatserklärungen, Übernahme bzw Bezahlung von Verbindlichkeiten, etc, die Ausstellung von Garantien, insbesondere von Bankgarantien aber auch alle sonstigen geldwerten Leistungen und/oder Vorteile bzw Vergünstigungen (im Folgenden: „Förderung“).
- 6.4 Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, so ist sie für die Berechnung des Erfolgshonorars in Geld zu bewerten, wobei der Verkehrswert oder die Kosten maßgeblich sind, die ein fremder Dritte für diese Leistung bezahlen müsste.
- 6.5 Wenn die Förderung nicht auf Euro lautet, dann ist für die Berechnung des Erfolgshonorars der Wechselkurs am Tag der Rechtswirksamkeit der Entscheidung oder Vereinbarung über die Förderung relevant.
- 6.6 Für Zwecke dieser Honorarvereinbarung gilt der Erfolgsfall auch dann als eingetreten, wenn nicht der AG selbst eine Förderung erhält, sondern eine ihm nahestehende Person wie zB insbesondere Gesellschaften, an denen der AG unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unabhängig von der Beteiligungshöhe, Gesellschaften, die denselben unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter haben wie der AG aber auch alle sonstigen Personen, die im Interesse des AG die vertraglich genannten Aufgaben erfüllen, Projekte realisieren bzw Zielsetzungen verfolgen.
- 6.7 Das Erfolgshonorar wird auch fällig, wenn der AG eine Förderung innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Monaten nach Beendigung dieses Auftragsverhältnisses erhält.
- 6.8 Der AG ist verpflichtet, den AN über sämtliche Förderungen, die während des aufrechten Auftragsverhältnisses sowie innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Monaten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses gewährt werden, schriftlich (Post, Fax, Email) an die zuletzt vom AN bekannt gegebene Adresse zu informieren. Diese Information muss sämtliche Informationen enthalten, die erforderlich sind, damit der AN seinen Entgeltanspruch berechnen kann. Die Verjährung des Anspruchs des AN auf das Erfolgshonorar beginnt frühestens ab erfolgter Information über die Förderung durch den AG an den AN. Der AN hat einen gerichtlich einklagbaren und durchsetzbaren Anspruch auf Rechnungslegung (Rechnungslegungsanspruch).
- 6.9 Wenn während aufrechten Vertragsverhältnis sowie innerhalb von 24 Monaten ab Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Förderung gewährt wird, so wird vermutet, dass der AN hierfür ursächlich und verdienstlich tätig war. Wenn der AG die Bezahlung des Erfolgshonorars an den AN verweigert mit der Begründung, die Förderung sei völlig ohne Zutun bzw ohne Verdienstlichkeit des AN zustande gekommen, so ist der AG hierfür beweispflichtig.
- 6.10 Die Vergütung des Auftragnehmers ist nach Gewährung der Förderung an den AG innerhalb von längstens vier Wochen fällig, wobei bereits die rechtsverbindliche Zusage einer Förderung als Gewährung der Förderung gilt.
- 6.11 Der AG ist verpflichtet, allenfalls erforderlichen Personal- & Sachaufwand und sonstige anlaufende Kosten durch regelmäßige Vorauszahlungen (Akontierungen) zu decken.
- 6.12 Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist das Entgelt mit Rechnungslegung fällig. Die Rechnungen von AN sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar.
- 6.13 Der AG ist verpflichtet, im Verzugsfall zusätzlich zu den fälligen Honoraren die gesetzlichen Verzugszinsen und alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- & Auskunfts-kosten sowie die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.
- 6.14 Zusätzlich zu vergüten sind besondere von AN nicht vorhersehbare bzw nicht verschuldete zusätzlich anfallende Leistungen, die im Kausalzusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag stehen. Gleiches gilt wenn der Auftrags-/Leistungsumfang durch den AG nach Vertragsabschluss erweitert wird.
- 6.15 Mehrere AG haften gegenüber AN zur ungeteilten Hand. AN hat die Wahlfreiheit, welchen AG er zuerst zur Haftung heranzieht.
- 7 Schad- und Klagloshaltung**
- 7.1 Das Risiko jedes Auftrags trägt der AG, mit der Verpflichtung den AN daraus schad- & klaglos zu halten.
- 7.2 Der AG ist verpflichtet, den AN hinsichtlich sämtlicher aus der Durchführung des Auftrages entstandenen Nachteile schad- & klaglos zu halten.
- 8 Datenschutz**
- 8.1 Der AG erteilt hiermit seine Zustimmung zur automationsunterstützten Verwendung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten soweit dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich oder nützlich ist.
- 9 Verschwiegenheit**
- 9.1 AN und seine Gehilfen sind zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet.
- 10 Vertragsbeendigung**
- 10.1 Die Beendigung des Vertrages/Auftrages ist sowohl dem AG als auch dem AN jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.
- 10.2 Eine Beendigung des Vertrages/Auftrages hat schriftlich zu erfolgen.
- 11 Allgemeines & Schlussbestimmungen**
- 11.1 Der AG versichert, dass seine dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden.

- 11.2 Die Parteien verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums, laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einredeweise geltend zu machen oder aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Vertragsanpassung zu verlangen.
- 11.3 Alle Anlagen zu einem Vertrag sind dessen integrierender Bestandteil, so als ob sie im Vertragstext selbst enthalten wären.
- 11.4 Alle Änderungen zu einem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insb auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 11.5 Sämtliche Verweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum des Vertrags erfolgt sind oder erfolgen werden.
- 11.6 Der Vertrag wurde zugunsten der jeweiligen Vertragsparteien, ihrer zulässigen Rechtsnachfolger, nicht jedoch zugunsten Dritter abgeschlossen.
- 11.7 Die Geltung allfälliger Allgemeiner Geschäfts-, Auftrags-, Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.8 Die einseitige Aufrechnung durch den AG gegen Forderungen von AN ist ausgeschlossen, es sei denn der AG ist Verbraucher und dessen Forderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber AN, ist gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von AN anerkannt.
- 11.9 Die Abtretung von Ansprüchen des AG gegenüber AN an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des AN ist unzulässig.
- 11.10 Im Verhältnis zu Verbrauchern/Konsumenten bleiben die zwingenden Bestimmungen des KSchG und des FAGG unberührt.
- 11.11 Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dem Willen der Vertragsparteien am ehesten entspricht. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Für sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder jeden Anspruch aus einem Vertrag, seinen Anlagen, oder die sich auf den Vertrag, dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen in Wien, Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.